



Entgeltordnung für die Benutzung der Mammuthalle und deren Beratungsräume des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 10.09.2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Mammuthalle des Landkreises Mansfeld-Südharz und deren Beratungsräume zu schulfremden Zwecken erlassen:

§ 1 Nutzer

Die Mammuthalle und deren Beratungsräume dient als Mehrzweckhalle der Durchführung von sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Arbeit kreislicher Belange sowie nachgeordneter Geschäftsbereiche und Gremien. Feierlichkeiten von Privatpersonen (z.B. Familienfeiern) sind nicht zulässig.

§ 2 Benutzungsentgelt

- (1) Die Überlassung der Mammuthalle und deren Beratungsräume erfolgt grundsätzlich gegen ein Benutzungsentgelt, sofern nicht in den nachfolgenden Vorschriften eine andere Regelung getroffen wird. Über die Nutzungsbedingungen wird zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis Mansfeld-Südharz auf schriftlich gestellten Antrag ein Vertrag geschlossen.
- (2) Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (§3) und den Nebenkosten (§4) sowie den Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 5).
- (3) Das Benutzungsentgelt für die Überlassung der Hallenzeiten im außerschulischen Bereich für Turn- und Sportvereine und deren Verbände wird gesondert geregelt.

§ 3 Grundmiete

Mammuthalle

Gruppe A: Veranstaltungen, die kostenpflichtig für deren Teilnehmer sind

Die Grundmiete für Veranstaltungen nach Gruppe A wird ab einer Nutzungszeit von 7 Stunden, einschließlich Vor- und Nachbereitung, per Tagessatz berechnet.

gesamte Hallenfläche (mehr als 414 m ² -828 m ²)	je angefangene Std.:	68,00 €
	je Tag höchstens	952,00 €
halbe Hallenfläche (bis 414 m ²)	je angefangene Std.:	34,00 €
	je Tag höchstens	476,00 €

Gruppe B: alle Veranstaltungen, die nicht unter Gruppe A fallen

Veranstaltungen nach Gruppe B werden je angefangener Zeitstunde, einschließlich Vor- und Nachbereitung abgerechnet.



gesamte Hallenfläche (mehr als 414 m ² - 828 m ²)	je angefangene Std.:	52,00 €
	je Tag höchstens	728,00 €

halbe Hallenfläche (bis 414 m ²)	je angefangene Std.:	26,00 €
	je Tag höchstens	364,00 €

Beratungsräume im OG der Mammuthalle
(inklusive Stühle und Tische)

Beratungsraum 002

Kapazität für 15 Personen	je angefangene Std.:	12,00 €
---------------------------	----------------------	---------

Beratungsraum 003

Kapazität für 60 Personen	je angefangene Std.:	28,00 €
---------------------------	----------------------	---------

§ 4 Nebenkosten

Mit dem Mietzins für die Mammuthalle und/oder der Beratungsräume sind sämtliche Nebenkosten, mit Ausnahme der Hausmeisterentschädigung, der Auslagen für die Veranstaltungsbetreuung und der Kosten für die Abfallbeseitigung abgegolten. Die Abfallbeseitigung hat der Mieter eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die Hausmeisterentschädigung ist abhängig vom Aufwand und der Veranstaltungsart. Sie wird individuell vereinbart und gesondert in Rechnung gestellt.

Für die Vor- und Nachbereitung und/oder für die Betreuung einer Veranstaltung in der Mammuthalle werden je eingesetzter Arbeitskraft je angefangene Stunde 48,00 € berechnet.

Zusätzliche Hausmeistertätigkeiten in der Mammuthalle und/oder in den Beratungsräumen werden ebenfalls in der genannten Höhe berechnet.

Bei Beauftragung einer externen Firma für die Veranstaltungsbetreuung in der Mammuthalle werden dem Veranstalter die entstandenen Kosten entsprechend der Rechnungslegung der Firma umgelegt.

§ 5 Sonderleistungen

Mammuthalle

(1) Bühne, Umkleideräume, Foyer, Nebenräume	entgeltfrei	
(2) Beschallungsanlage (fest installiert)	je Tag	35,00 €
(3) Holztrennwand	je Tag	80,00 €
(4) Bühnentreppe	je Tag	20,00 €
(5) Garderobe	je Tag	20,00 €
(6) Stapelstühle, Tische und Stehtische		
6.1. Stühle (max. 860 Stück)	je Stuhl pro Tag	0,75 €
6.2. Tische (1,40 x 0,70 m) max. 200 Stück	je Tisch pro Tag	1,50 €



6.3. Stehtische (rund) max. 20 Stück	je Stehtisch pro Tag	1,00 €
(7) Rednerpult	je Tag	10,00 €

Beratungsräume

(8) Küchenbenutzung (einschließlich Energie und Wasser)	je Tag pauschal	25,00 €
(9) Beamer	je Tag	20,00 €
(10) Entstehen durch die Benutzung Kosten besonderer Art, die nicht mit den Absätzen 1 – 9 abgegolten sind, so sind die Mehrkosten zusätzlich zu entrichten.		

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Überlassung der Mammuthalle erfolgt bei allen Veranstaltungen grundsätzlich gegen Leistung einer Vorauszahlung in Höhe der Grundmiete laut Mietvertrag. Die Vorauszahlung ist vom Mieter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin zu zahlen. Erfolgt der Geldeingang nicht zum angegebenen Zeitpunkt, ist der Landkreis berechtigt, die Nutzung der Mammuthalle zu verweigern.
- (2) Nebenkosten (§ 4) und tatsächlich in Anspruch genommene Sonderleistungen (§ 5) werden nach durchgeführter Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt. Das zu entrichtende Entgelt ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.
- (3) Die Überlassung der Mammuthalle kann von der Entrichtung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Der Ausfall von angemeldeten Veranstaltungen (Rücktritt) muss entsprechend der Anmeldung bezahlt werden. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, so hat er bis drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 20% der Grundmiete, bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 40% der Grundmiete und innerhalb der letzten vier Wochen vor Veranstaltungstermin 100% der Grundmiete als Ausfallpauschale zu entrichten. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter ein niedriger als in der Ausfallpauschale bestimmter Schaden oder ein solcher überhaupt nicht entstanden ist. Hat der Landkreis Mansfeld-Südharz den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.



§ 9 Schlussbestimmung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltungsleitung des Landkreises Mansfeld-Südharz auf schriftlichen Antrag über die Höhe der Grundmiete (§ 3), der Nebenkosten (§ 4) sowie der Sonderleistungen (§ 5) in Abweichung von der geltenden Entgeltordnung.
- (2) Bei Reduzierung bzw. Erlass der Grundmiete wird je Nutzungsstunde ein Entgelt in Höhe von 52,00 € pro Stunde zur Deckung der Betriebskosten erhoben. Die anfallenden Nebenkosten und Sonderleistungen werden im Einzelfall vertraglich vereinbart und gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die genannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte. Sie erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer, sofern Umsatzsteuerpflicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften besteht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Der Landkreis Mansfeld-Südharz entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Termine.
- (5) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse im Voraus zu beantragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05-2021 außer Kraft.

Sangerhausen, den 11.09.2025

André Schröder
Landrat



Siegel